

Fördervereinbarung

Zwischen

Der Lutherstadt Wittenberg, Lutherstraße 56, 06886 Lutherstadt Wittenberg, vertreten durch den Oberbürgermeister Torsten Zugehör

- Stadt -

und

dem SV Grün-Weiß Wittenberg – Piesteritz e.V. –Abteilung Turnen-, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Olaf Rodewald

- Verein -

wird folgende Fördervereinbarung geschlossen:

§ 1 Fördergrundlage

Die Parteien sind sich einig, dass die vom Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg mit der Beschluss-Nr.: I/155-13-20 beschlossenen Grundsätze für vertragliche Beziehungen zur Überlassung von städtischen Objekten an Vereine und Dritte (Objektübertragungsrichtlinie) Grundlage und als Anlage 1 Bestandteil dieser Fördervereinbarung ist.

§ 2 Förderleistung

(1) ¹Die Stadt stellt dem Verein zum Zweck der Förderung mit Unterzeichnung des Pachtvertrages vom 28.09.2006 über die auf dem Grundstück Am Hafen 1 in 06886 Lutherstadt Wittenberg gelegene „Turnhalle Elbhafen“ zur Verfügung.

²Bestandteile der Fördervereinbarung sind die Anlage 2 „jährliche Förderleistungen“, die Anlage 3 „Bemessung der Förderleistungen“ sowie die Anlage 4 „Kostencontrolling (DIN 18960) mit Prognose 2021 – 2023“. ³Die maximale Förderleistung der Stadt ist auf diesen Betrag begrenzt und stellt die Kostenobergrenze, ggf. inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, dar. ⁴Die für das jeweilige Jahr zur Verfügung gestellten Förderleistungen sind vorbehaltlich eines Verwendungsnachweises, welcher der Verein der Stadt bis zum 30.11. des Folgejahres zu überreichen hat.

(2) Für die Förderleistung wurde die Anlage „Übersicht mögliche Förderleistungen“ der Objektübertragungsrichtlinie zu Grunde gelegt. Bei der Höhe der Bemessung wurde die Kategorie 1 – Sportobjekte mit Schulsport - herangezogen.

(3) Die Stadt ist berechtigt, finanzielle Förderleistungen in Abschlagszahlungen auf ein vom Verein anzugebendes Vereinskonto zu zahlen.

(4) Die Förderung der Personalkosten setzt ein Arbeitsverhältnis oder ein Dienstleistungsverhältnis mit Dritten voraus. Das Arbeitsverhältnis muss zwischen dem Verein und dem Personal über einen Arbeitsvertrag bzw. einen Honorarvertrag geregelt sein.

(5) Kosten zur Instandsetzung und zur Instandhaltung sind ab dem 01.01.2021 über den Fachbereich Gebäudemanagement der Lutherstadt Wittenberg abzurechnen. Schönheitsreparaturen sind durch den Verein zu erbringen.

§ 3 Finanzierungsart

¹Die Förderleistung zu den Betriebskosten wird in der Form der Anteilsfinanzierung in Höhe von 70 % gewährt und zu den Personalkosten in Form einer Anteilsfinanzierung von 60 % gewährt. ²Die Abrechnung der Förderung erfolgt gemäß Anlage 3 „Bemessung der Förderleistung“ zu den jeweils festgesetzten Anteilen. ³Werden durch den Verein Einsparungen oder höhere Einnahmen erzielt, als zunächst absehbar war, muss die Förderung anteilig zurückgezahlt werden.

§ 4 Förderlaufzeit

¹Die Stadt übernimmt die Förderleistungen rückwirkend für die Zeit ab dem 01.01.2021 bis zum 31.12.2023. ²Danach endet diese Fördervereinbarung. ³Es ist beabsichtigt, rechtzeitig vor Ablauf dieser Fördervereinbarung Verhandlungen über die weitere Förderung aufzunehmen.

§ 5 Pflichten

(1) Der Verein verpflichtet sich, die Förderleistungen nur zur Erfüllung des Förderzwecks wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

(2) Der Verein informiert die Stadt regelmäßig über die für die Förderleistungen relevanten Angelegenheiten und stellt der Stadt auf Verlangen maßgebliche Belege und Unterlagen zur Verfügung.

§ 6 Sanktionen

Die Förderleistungen können eingestellt oder ausgesetzt werden, wenn durch den Verein Bestimmungen der mit der Stadt geschlossenen Nutzungsvereinbarung nicht eingehalten werden oder der Verein den vertraglichen Pflichten dieser Vereinbarung nicht nachkommt oder gegen den Förderzweck verstößt.

§ 7 Kündigung

- (1) ¹Die Fördervereinbarung kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gekündigt werden.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt für die Stadt in der Regel vor, wenn
- a) der Verein unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, welche die Förderleistungen beeinflusst haben,
 - b) der Verein wesentliche Vertragspflichten dieser Fördervereinbarung und der mit der Stadt geschlossenen Nutzungsvereinbarung verletzt,
 - c) der Verein seiner bestehenden Informationspflicht auch nach erfolgloser Aufforderung nicht nachkommt oder
 - d) die Stadt einer defizitären Haushaltswirtschaft entgegenwirken und ihre dauerhafte Leistungsfähigkeit sichern muss.
- (3) Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.

§ 8 Rückerstattung

Der Verein verpflichtet sich, erhaltene Förderleistungen ganz oder teilweise zu erstatten, wenn, sobald oder soweit

- a) sich die Förderleistungen i. S. d. § 2 dieser Vereinbarung ändern,
- b) die Förderleistungen durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind,
- c) die Förderleistungen nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet werden,
- d) die Förderleistungen nicht verbraucht wurden,
- e) der Verein seine Vertragspflichten aufgrund dieser Fördervereinbarung und aufgrund der mit der Stadt geschlossenen Nutzungsvereinbarung verletzt oder
- f) die Fördervereinbarung aus wichtigem Grund beendet wird.

§ 9 Loyalitätsklausel

(1) ¹Beim Abschluss dieses Vertrags können nicht alle Fragen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, die sich vor allem aus der künftigen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung, aus geänderten gesetzlichen Bestimmungen oder sonst für den Abschluss des Vertrags wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und abschließend geregelt

werden. ²Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Grundsätze gegenseitiger Loyalität Grundlage für den Vertragsschluss und ihre künftige Zusammenarbeit sind. ³Sie sichern sich gegenseitig die Erfüllung der vertraglichen Vereinbarungen in diesem Sinne zu und werden erforderlichenfalls künftigen Änderungen der Verhältnisse Rechnung tragen.

(2) Ergeben sich bei Durchführung des Vertrags unter den vorstehenden Bedingungen unbillige Härten für den einen oder anderen der Vertragspartner, so werden diese eine freundschaftliche Verständigung herbeiführen, die dem Zweck des Vertrags nach den Grundsätzen der Vernunft und Billigkeit Rechnung trägt.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) ¹Andere als die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen bestehen nicht. ²Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. ³Entsprechendes gilt für die Aufhebung des Vertrages sowie das Schriftformerfordernis.

(2) ¹Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. ²Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, welche den wirtschaftlichen und ideellen Vorstellungen der Parteien am nächsten kommt.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz der Stadt örtlich wie sachlich zuständige Gericht.

Lutherstadt Wittenberg, den 23.12.2021

.....
Torsten Zugehör

.....
Olaf Rodewald